

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/28 90/19/0455

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1991

Index

L65000 Jagd Wild

L65007 Jagd Wild Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §10;

ABGB §7;

B-VG Art18 Abs1;

JagdG Tir 1983 §13 Abs2;

JagdG Tir 1983 §15 Abs1;

JagdGDV Tir 02te 1983 Anl7 §5 Abs6;

JagdGDV Tir 02te 1983 Anl7 §6 Abs1;

JagdRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Sollte es in Tirol tatsächlich lange Zeit Übung gewesen sein, nicht stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft nicht zur Vollversammlung einzuladen, so könnte einer derartigen mit der Rechtslage im Widerspruch stehenden Übung unter der Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips (Art 18 Abs 1 B-VG) keine Bedeutung zukommen. Ebensowenig vermögen wirtschaftliche Erwägungen, wie etwa die Bedachtnahme auf den für nachweisliche Einladungen erforderlichen Kostenaufwand, die Nichteinhaltung der für die Einberufung der Vollversammlung gebotenen Vorgangsweise und die Abstandnahme von den im Gesetz für den Fall solcher Verstöße vorgesehenen behördlichen Maßnahmen zu rechtfertigen. Der Behörde kann auch nicht zugestimmt werden, wenn sie daraus, daß nach § 13 Abs 2 erster Satz Tir JagdG 1983 Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären sind, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war, im Wege der Analogie auch unterschiedliche Rechtsfolgen in bezug auf die Nichteinladung von stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern ableiten will. Für eine solche Analogie bleibt aufgrund des klaren und eindeutigen Gesetzeswortlautes, der die tatsächliche Relevanz einer Rechtswidrigkeit nur für die Ungültigerklärung von Wahlen voraussetzt, kein Raum.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Verwaltung Jagdgenossenschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190455.X02

Im RIS seit

16.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at